

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vergeben:

1. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab abzuziehen:

- 5 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- 8 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind,
- 2 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium,
- 1 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

2. Die verbleibenden Studienplätze werden zunächst an die nach der HVVO vorweg auszuwählenden Bewerber (z. B. Absage wegen Wehr-/Ersatzdienst) vergeben.

3. Von den danach verbleibenden Studienplätzen werden vergeben:

- 90 % nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens
- 10 % nach der Wartezeit

Bitte beachten Sie, dass der hochschulinterne "Numerus Clausus" (NC) immer erst nach Abschluss eines Vergabeverfahrens feststeht. Dieser gibt die Auswahlnote/erreichten Punkte bzw. die Wartesemester des letzten Ranglistenplatzes wieder, der zugelassen worden ist. Der NC ist somit abhängig von der Anzahl der Bewerber, deren Auswahlnoten/erreichten Punkten/Wartezeiten und der Zahl der zu vergebenden Studienplätze. Über den NC und Chance, einen Studienplatz zu erhalten, ist daher für kommende Zulassungsverfahren leider keine Aussage möglich.